

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

---

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand in der Sitzung am 18.01.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungs- gebühren).

1. <u>Reihengrabstätte</u>		
a) für Särge über 120 cm	- für <u>25</u> Jahre	990,00 €
b) für Särge unter 120 cm	- für <u>20</u> Jahre	<u>792,00 €</u>
c) für Urnen	- für <u>20</u> Jahre	<u>792,00 €</u>
2. <u>Wahlgrabstätte</u>		
a) für Särge über 120 cm	- für <u>25</u> Jahre	1.140,00 €
b) für Särge unter 120 cm	- für <u>20</u> Jahre	<u>912,00 €</u>
c) für Urnen	- für <u>20</u> Jahre	<u>912,00 €</u>
3. <u>Für die zusätzliche Beisetzung eines Kindersarges</u>		
für <u>20</u> Jahre		<u>230,00 €</u>
4. <u>Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte unter Rasen</u>		
für <u>20</u> Jahre - je anonyme Grabstätte -		<u>1.076,00 €</u>

inkl. der Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist

5. <u>Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit</u> - je m <sup>2</sup> und Jahr -	<u>4,40 €</u>
6. <u>Reihengrab in Rasenlage für Särge</u> für <u>25</u> Jahre	<u>1.000,00 €</u>
7. <u>Reihengrab in Rasenlage für Urnen</u> für <u>20</u> Jahre	<u>700,00 €</u>
8. <u>Wahlgrabstätte in Rasenlage</u> a) für Särge für <u>25</u> Jahre b) für Urnen für <u>20</u> Jahre	<u>1.070,00 €</u> <u>750,00 €</u>

In den Gebühren für Gräber in Rasenlage sind die Kosten für die Bestattung und für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bereits enthalten. Bei Wahlgräbern in Rasenlage gilt dies nur für die erste Beisetzung, jede weitere Beisetzung wird separat berechnet.

9. Für den Erwerb von eingeschränkten Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2.a), b), c), 8a) und b) berechnet.
10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 5 und 9 berechnet.
11. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren	<u>6,00 €</u>
2. Für die Überlassung einer Friedhofssatzung	<u>6,00 €</u>
3. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde inkl. Friedhofssatzung	<u>12,00 €</u>
4. <u>Für die Genehmigung zur Aufstellung</u> a) eines stehenden Grabmals	<u>80,00 €</u>
b) eines liegenden Grabmals	<u>30,00 €</u>
5. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	<u>18,00 €</u>
6. Erhöhte Verwaltungsgebühr bei Nachforschung nicht umgemeldeter Nutzungsberechtigter	<u>25,00 €</u>
7. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines stehenden Grabmales	<u>95,00 €</u>

eines liegenden Grabmales	35,00 €
eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen je Stunde	<u>23,00 €</u>

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

#### 1. für eine Erdbestattung

a) in Reihengrabstätten - Sarg über 120 cm	550,00 €
b) in Reihengrabstätten - Sarg unter 120 cm	<u>450,00 €</u>
c) in Wahlgrabstätten - Sarg über 120 cm	630,00 €
d) in Wahlgrabstätten - Sarg unter 120 cm	<u>530,00 €</u>

#### 2. für eine Urnenbeisetzung

160,00 €

### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 €
2. Benutzung der Friedhofseinrichtungen	<u>25,00 €</u>
3. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt.	75,00 €
4. Heizungspauschale für die Friedhofskapelle (wird im Zeitraum 01.10. bis 30.04. erhoben)	<u>50,00 €</u>

Für die kirchliche Trauerfeier inkl. Heizungspauschale anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland sind diese Benutzungsgebühren von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK).

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	980,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	<u>190,00 €</u>

### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Bei den Reihengrabstätten (Ziffer I. 1) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 375,00 € enthalten.
- Für die Wahlgrabstätten je Jahr und Breite 15,00 €.  
Die Gebühr wird für alle Breiten und im voraus für 3 Jahre erhoben; bei Nutzungsrecht, beginnend mit dem 01.01.2002, ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 375,00 € enthalten

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.07.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Ostholstein vom 01.02.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Timmendorfer Strand, den 22.01.2010

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand  
- Der Kirchenvorstand -

gez. Th. Vogel P.  
Vorsitzender

gez. C. Beisner  
Mitglied

#### Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 07.02.2010 bis 08.03.2010 in Timmendorfer Strand:

1. Schaukasten An der Waldkapelle
2. Eingang Kirchenbüro, Zur Waldkirche 1
3. Vorraum der Waldkirche, Zur Waldkirche 3
4. Foyer des Pastor-Pfeiffer-Hauses, Zur Waldkirche 1
5. Foyer des Evangelischen Kindergartens, Steenkamp 1
6. Schaukasten Waldfriedhof, An der B 76
7. Foyer Neue Friedhofskapelle, An der B 76
8. Eingang Pastorat, Zur Waldkirche 2
9. Kirchenbüro Niendorf, Travemünder Landstr. 18

nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten/Ostholstein Süd am 06.02.2010

gez. Th. Vogel P.  
Vorsitzender

gez. C. Beisner  
Mitglied